

Beschluss	Lenkungsgremium GDI-SH	Datum: 17.04.2012
	1. Sitzung	2012 - 04
Zusammenarbeit mit dem Landes-IT-Rat		
<p>Das LG GDI-SH beschließt:</p> <p>Der Vorsitzende des LG GDI-SH wird gebeten, sich mit dem Vorsitzenden des L-IT-R mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, eine Zusammenarbeit zwischen dem L-IT-R und dem LG GDI-SH dahingehend zu vereinbaren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorsitz der L-IT-R einen Gaststatus im LG GDI-SH erhält, - der Vorsitz des LG GDI-SH einen Gaststatus im L-IT-R erhält und - Sitzungsunterlagen (vorbereitende Unterlagen, Beschlussvorlagen, Protokolle) zwischen den Vorsitzenden bzw. zwischen den Geschäftsstellen ausgetauscht werden. 		
<p>Begründung:</p> <p>Auf Grund des Erlasses des Finanzministeriums zur „Organisation des ressortübergreifenden Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) und die Zusammenarbeit des Zentralen und Dezentralen IT-Managements in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Organisation IT-SH)“, Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 4, wurde der Landes-IT-Rat (L-IT-R) eingerichtet. Der L-IT-R ist ein gemeinsames Gremium von Land und Kommunen mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit von Land, Kommunen und sonstigen betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein in Fragen der Informationstechnik und des E-Government zu koordinieren. Mitglieder des L-IT-R sind die IT-Beauftragten der Staatskanzlei und der Ressorts und Vertretungen der Kommunalen Landesverbände. Das Finanzministerium führt den Vorsitz im L-IT-R.</p> <p>Die Einrichtung des Lenkungsgremiums Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) basiert auf § 9 Abs. 1 des Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279). Das LG GDI-SH ist ein gemeinsames Gremium von Land und Kommunen und ist - ebenso wie der L-IT-R - mit Vertretern der Staatskanzlei, der Ressorts und der Kommunalen Landesverbände besetzt. Die Aufgaben des LG GDI-SH umfassen die Organisation, den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) und die Unterstützung des nationale Lenkungsgremiums Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE). Das</p>		

Innenministerium führt den Vorsitz im LG GDI-SH.

Sowohl bei der Thematik „IT und E-Government“ als auch bei der „GDI-SH“ handelt es sich um Querschnittsaufgaben, die zwar federführend jeweils einem Ressort zugeordnet sind, die aber alle Ressorts und darüber hinaus auch den kommunalen Sektor betreffen. „IT und E-Government“, angesiedelt im L-IT-R und unter der Federführung des Finanzministeriums, und „GDI-SH“, angesiedelt im LG GDI-SH unter der Federführung des Innenministeriums, sind eigenständige Themenbereiche, Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Berührungspunkten und Schnittmengen und eine gegenseitige Einflussnahme, so dass ein Informationsaustausch erforderlich und eine Zusammenarbeit sowie eine Koordination und ggf. Kooperation geboten ist, um sowohl Doppelarbeiten zu vermeiden als auch gegensätzliche Entwicklungen auszuschließen.

Als Nachfolgegremium des Arbeitskreises der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern hat sich auf Bundesebene der IT-Planungsrat dem Thema des Aufbaus einer deutschlandweiten Geodateninfrastruktur (GDI-DE) angenommen. GDI-DE ist zwar weder ein Steuerungs- oder Koordinierungsprojekt noch eine Anwendung des IT-Planungsrats, durch den Vorsitz des LG GDI-DE wird der IT-Planungsrat jedoch regelmäßig über die Entwicklungen und den Stand der Geodateninfrastruktur Deutschland informiert. Die GDI-Thematik wird also in den Sitzungen des IT-Planungsrates behandelt, d. h. sie ist auch Gegenstand der Sitzungen des L-IT-R, weil es zu den Aufgaben des L-IT-R zählt, die Sitzungen des IT-Planungsrates vorzubereiten und Beschlüsse des IT-Planungsrates umzusetzen.

Zur Sicherstellung eines notwendigen Austausches zwischen dem L-IT-R und dem LG GDI-SH reicht es nicht aus, dass das Innenministerium (durch IV 12, Herrn Christoph Stock) im L-IT-R und das Finanzministerium (durch VI 351, Herrn Dr. Kiefer) im LG GDI-SH vertreten ist. Den Vorsitzenden des L-IT-R und des LG GDI-SH sollte einen gegenseitiger Gaststatus im jeweils anderen Gremium eingeräumt und Unterlagen sollten - zwischen den Vorsitzenden bzw. zwischen den Geschäftsstellen - ausgetauscht werden. An Hand der vorbereitenden Sitzungsunterlagen und der Tagesordnung können die Vorsitzenden entscheiden, ob eine Sitzungsteilnahme oder auch Teilnahme zu nur einzelnen Tagesordnungspunkten geboten ist. An Hand der Protokolle und Beschlüsse können die Vorsitzenden entscheiden, inwieweit Themen für das jeweils andere Gremium relevant und dort ggf. zu behandeln sind.